

RzF - 2 - zu § 33 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 10.11.1967 - 167 VII 65

Leitsätze

- 1. Die Mitwirkung nur eines auswärtigen Schätzers bei der Wertermittlung ist nicht zu beanstanden.
- 2. Im übrigen werden etwaige Verfahrensfehler der Schätzung mit der Übernahme der Schätzungsergebnisse durch den Spruchausschuß geheilt.

Anmerkung

Vgl. Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in Bayern - AGFlurbG - vom 11.8.1954 (BayBS IV S.365).

Ausgabe: 03.12.2025 Seite 1 von 1